

# RS OGH 1986/9/16 14Ob144/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1986

## Norm

AngG §23 IA

AngG §26

AngG §27 A

AngG §27 C

## Rechtssatz

Wenn es auch grundsätzlich im Belieben des Arbeitgebers (bzw des Arbeitnehmers) steht, den Zeitpunkt zu dem er die Auflösung des Vertrages erklären will, frei zu bestimmen, so kann sich in besonderen Fällen aus dem das gesamte Vertragsrecht beherrschenden Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme doch die Verpflichtung ergeben, sich zu einer dem anderen Vertragspartner bereits angekündigten, aber in Schwebel gelassenen Vertragsauflösungsabsicht über dessen Aufforderung zu erklären.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 144/86

Entscheidungstext OGH 16.09.1986 14 Ob 144/86

## Schlagworte

SW: Ende, Beendigung, Kündigung, Treuepflicht, Fürsorgepflicht, Pflicht, Abfertigung, Angestellte, Termin, Mitteilung, Bekanntgabe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0028316

## Dokumentnummer

JJR\_19860916\_OGH0002\_0140OB00144\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)